

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 3. November 2022

Beginn: 18.30 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstücks: Flurstück 186/11 der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén
5. Beratung und Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung für die LEADER-Maßnahme „Bürgerhaus Tiefensee – Erneuerung Innentüren, Einbau LED-Beleuchtung, Bodenbelags- und Malerarbeiten“
6. Beratung und Beschlussfassung zur Honoraranpassung bei der Grundleistung der Fachplanung – Technische Gebäudeausrüstung (Elektro) – im Rahmen der Baumaßnahme „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche Amtshaus Burg Bad Dübén“
7. Information und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfassung
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Bürgeranfragen
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aussetzung des Grundsatzbeschlusses über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragsatzung)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe eines Straßennamens im Wohngebiet „Hinter den Mühlen Teil 2 – Alaunwerksweg“
7. Beratung und Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung Aufsichtsrat und Geschäftsführung für das Jahr 2021 für die Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH
8. Beratung und Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 für die Remondis GmbH Eilenburg
9. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Veränderungssperre für

den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Leipziger Straße“

10. Beratung und Beschlussfassung zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Quartier Schmiedeberger Straße / Postweg / Durchwehnaer Straße / Verbindungsstraße in Planung inkl. der Betrachtung des Knotens Schmiedeberger Straße S 11 / Postweg
11. Beratung und Beschlussfassung der Maßnahmen zur klimaresilienten Stadtentwicklung
12. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Dienstleistungsvertrages der Straßenreinigung und Leerung von Straßeneinlaufschächten in 04849 Bad Dübén mit den Ortslagen Alaunwerk und Hammermühle und den Stadtteilen Schnaditz, Tiefensee und Wellaune ab 1. Januar 2023
13. Beratung und Beschlussfassung zur 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Aufnahme von Straßen zur Reinigungsklasse 2
14. Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung des European-Energy-Award-Prozesses
15. Beratung und Beschlussfassung zur Nachfinanzierung Bürger- und Vorlesesaal in der Durchwehnaer Straße in Bad Dübén
16. Beratung und Beschlussfassung der Terminplanung für das Jahr 2023 – Stadtrat und Ausschüsse der Stadt Bad Dübén
17. Informationen und Sonstiges

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 6. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 7-34-1035

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 35.900 Euro zur Finanzierung der Beschaffung „Löschfahrzeug LF 10“ für die Feuerwehr Bad Dübén sowie die Vergabe der Beschaffung des „Löschfahrzeuges LF 10“ für die Feuerwehr Bad Dübén an:
Los 1: Magirus GmbH Ulm und Los 2: BTL Leipzig.

Beschluss-Nr. 7-34-1036

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén billigt den in der Anlage zum Beschluss beigefügten Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 9. September 2022 samt Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung und bestimmt diesen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zur förmlichen Auslegung. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 2 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen, in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verwaltung hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschluss-Nr. 7-34-1037

Beschluss über die Satzung zur ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“
Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf Grundlage des § 17 Absatz

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine
Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

1 BauGB die Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ um ein Jahr.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 7-34-1038

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener bestätigt den Projektantrag „Energetische Sanierung HEIDE SPA Bad Dübener im Rahmen der Daseinsvorsorge“ (energetische Sanierung Gebäudehülle und Umstellung Energieversorgung) einschließlich Finanzierung.

Beschluss-Nr. 7-34-1039

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener stimmt der Annahme einer Sachspende in Höhe von 8.297,92 Euro von der Firma Garten- und Landschaftsbau Daniela Noack aus Bad Dübener zu. Die Firma Garten- und Landschaftsbau Daniela Noack hat verschiedene Brunnen der Stadt instandgesetzt und dafür Material und Arbeitsleistungen aufgewendet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB Bebauungsplan der Stadt Bad Dübener „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ der Stadt Bad Dübener (Beschluss-Nr. 7-15-828) beschlossen, welcher im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Bad Dübener am 20. Januar 2021 bekannt gemacht wurde. Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in öffentlicher Sitzung am 6. Oktober 2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ in der Fassung vom 9. September 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Lage des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan ist in dem Übersichtsplan der beigefügten Abbildung 1 durch eine rote Umrandung und durch die Ziffer 1 (Geltungsbereich Bebauungsplan) sowie in dem Übersichtsplan der beigefügten Abbildung 2 nachrichtlich dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Bad Dübener: Teile der Flurstücke 6/4, 6/62, 641/1. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze.

Für die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation ist außerhalb des zuvor beschriebenen Geltungsbereichs und damit an anderer Stelle als am Eingriffsort die Aufforstung einer naturnahen Waldfläche erforderlich. Der Geltungsbereich für diese Ausgleichsfläche Waldersatz umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 24/15 der Flur 5 in der Gemarkung Bad Dübener. Die Lage der Zuordnungsfläche Waldersatz ist in dem Übersichtsplan der beigefügten Abbildung 1 durch eine rote Umrandung und durch die Ziffer 2 (Zuordnungsfläche Waldersatz) nachrichtlich dargestellt. Für die Darstellung der genauen Lage der Zuordnungsfläche Waldersatz ist der Lageplan Nr. 3.2.1 zum Grünordnungsplan maßgebend.

Die innerhalb des Geltungsbereichs bestehende Nutzung als Frei- und Waldfläche sowie Lager- und Verarbeitungsplatz für Brennholz soll durch die Festsetzung einer gemischten Baufläche ermöglichen, dass Wohnbauten neben nicht störendem Gewerbe zulässig sind und die derzeit vorhandene Nutzung als Lager- und Verarbeitungsplatz von Brennholz für den Eigenbedarf erhalten bleiben kann.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dübener wird die Fläche bisher als Waldfläche ausgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit einem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 9. September 2022 mit Begründung, Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 10. Dezember 2021 liegen in der Zeit **vom 2. November bis 1. Dezember 2022** für die Öffentlichkeit im Rathaus der Stadt Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener zu folgenden

Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Sollte es auf Grund der Entwicklung der Coronazahlen zu Einschränkungen des Publikumsverkehrs kommen, wird vorsorglich zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung gebeten. (Tel.: 034243/72211 oder 72265, Fax: 034243/72270, E-Mail: stadt@bad-dueben.de oder heike.dietzsch@bad-dueben.de)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die kompletten Planunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung unter der Rubrik Auslegungen sowie auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> zur Einsichtnahme eingestellt.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf und der Begründung schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ in der Stadt Bad Dübener gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen auf der Grundlage des Umweltberichtes und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 3 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen verfügbar:

Mensch, Kultur und Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung der Bevölkerung insgesamt und im Bereich der Stadt Bad Dübener sind nicht zu besorgen. Das Wohngebiet wird zum Teil auf Waldflächen ausgewiesen. Diese Flächen fallen im Zuge der Planungsumsetzung aus der forstwirtschaftlichen Nutzung. Die bestehende Bausubstanz der angrenzenden Siedlungsflächen wird durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich ist archäologisches Relevanzgebiet. Archäologische Fundstätten sind nicht bekannt.

Immissionsschutz

Die Wohngrundstücke ergänzen die bestehende Waldsiedlung. Erhebliche Emissionen aus dem Geltungsbereich heraus, welche die angrenzenden Nutzungen beeinträchtigen könnten, sind zu besorgen. Erhebliche Immissionen in den Geltungsbereich hinein sind aufgrund der Entfernung zu Emissionskorridoren durch Lärm zu erwarten. Hier wurde entsprechend den Hinweisen der SG Immissionsschutz ein Schallgutachten erarbeitet.

Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, SG Immissionsschutz

- Hinweis auf zu erwartende Lärmeinwirkungen in den Geltungsbereich hinein
- Hinweis auf Lärmauswirkungen aufgrund der bestehenden Nutzung aus dem Geltungsbereich in die bestehende Wohnbebauung

Bodenschutz

Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 688 m² Boden aufgrund des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung. Es sind jedoch keine natürlichen Böden oder Böden mit schützenswerter Funktionsausprägung betroffen.

Gleichartiger Ausgleich ist im Zuge der Planung nicht möglich. Die Bodenfunktionen werden gleichwertig durch Aufforstungen (Waldersatz) auf einer Zuordnungsfläche ausgeglichen.

Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, SG Bodenschutz

- Keine Bedenken gegenüber der Planung

Grund- und Oberflächenwasser

Keine direkte Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser. Ausgleich der verringerten Grundwasserneubildung durch Entsiegelungsmaßnahmen (siehe Bodenschutz).

Versickerung des Niederschlagswassers, Ableitung des Schmutzwassers in vorhandene Kanalisation. Keine Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten. Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, SG Wasserrecht

- Abwasserentsorgung über Anschluss an Kanalisation
- Verbleib des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

Pflanzen, Tiere, Naturschutz

Verlust von Saumflächen (Straßenrand) und Wald (Kiefernforst) gegenüber dem Bestand durch bauliche Nutzung. Keine erhebliche Beeinträchtigung besonders

Abbildung 1 - Übersichtsplan zur Lage Geltungsbereich Bebauungsplan (1) und Zuordnungsfläche Waldersatz (2)

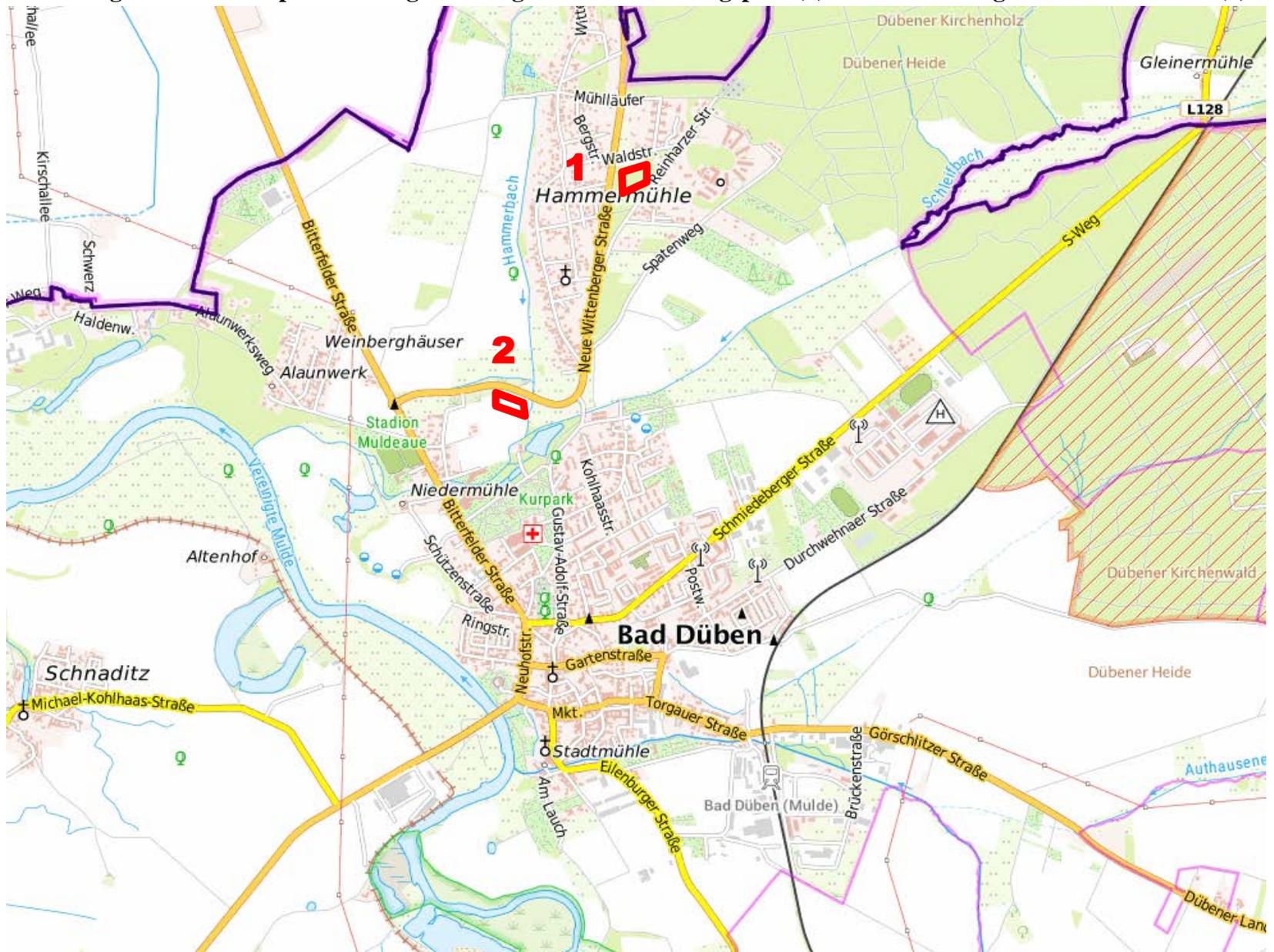
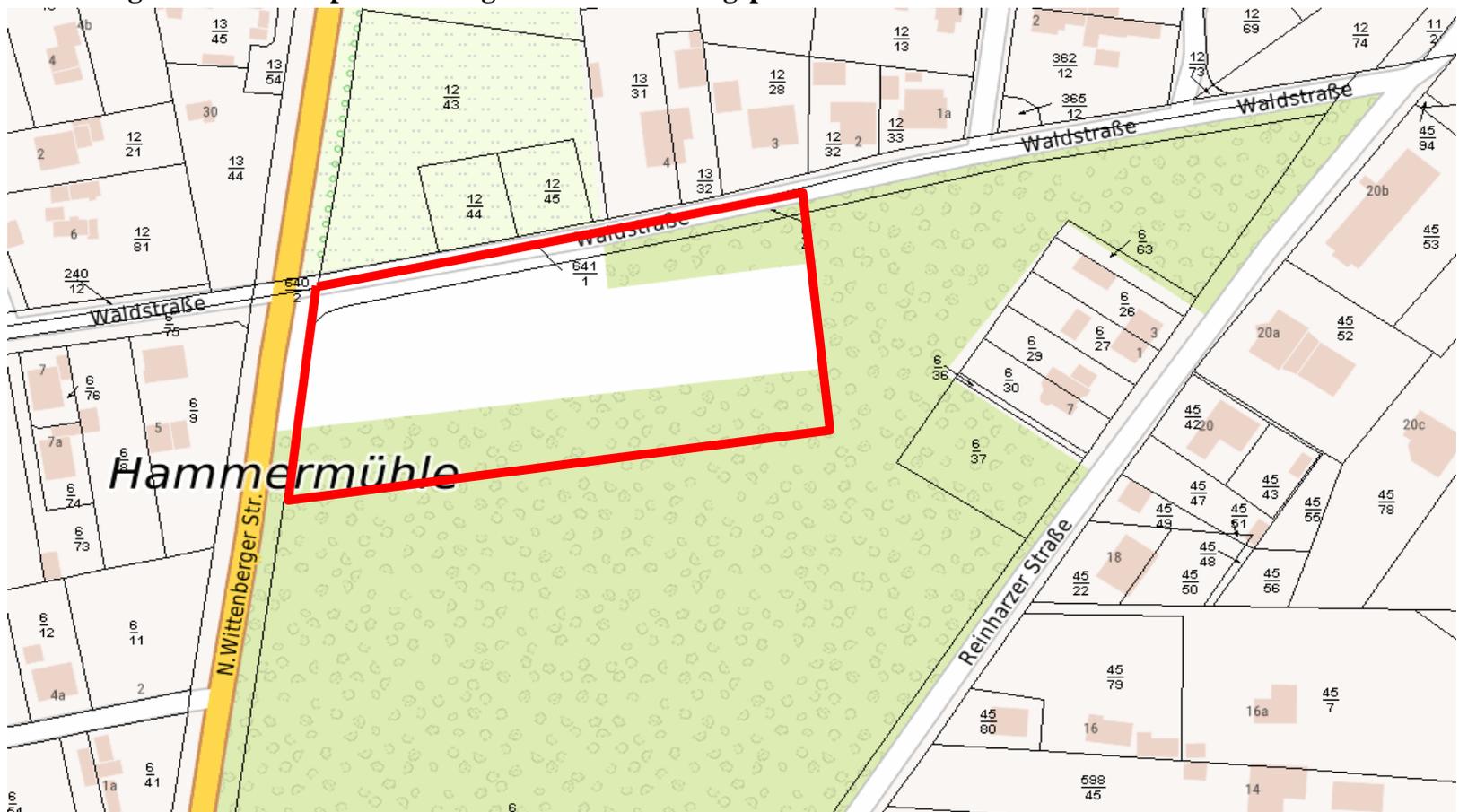


Abbildung 2 – Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan



Quelle Abb. 1 und 2: Geoportal Landkreis Nordsachsen

oder streng geschützter Tierarten zu erwarten.
Feststellung mehrerer Eingriffstatbestände.

Nach Bilanzierung Ausgleich durch Anlage einer Waldersatzfläche außerhalb des Geltungsbereiches (Zuordnungsfäche). Aufgrund der notwendigen Fläche für den Waldersatz ergibt sich für das Schutzgut Lebensräume eine erhebliche Überkompensation.

Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, SG Naturschutz

- Keine Anrechnung der Überkompensation bei den Biotopwertpunkten für andere Eingriffe möglich
- Forderung nach Umweltbericht
- Schutz der Tierwelt vor Lichtemission bei Außenbeleuchtung

Klima / Klimaschutz

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu besorgen.

Die Nutzung von erneuerbarer Energie durch Solarthermie, Photovoltaik oder Geothermie ist nicht ausgeschlossen. Festsetzungen für eine Solarmindestfläche werden ausgewiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen

- Keine Stellungnahme

Forst / Waldersatz

Verlust von 3.436 m² Waldflächen (Kiefernforst) gegenüber dem Bestand durch die bauliche Nutzung. Es sind vier Waldfunktionen betroffen, so dass sich ein Waldersatz mit dem Faktor 1,8 gegenüber dem Bestand ergibt.

Ausgleich durch Anlage einer Waldersatzfläche außerhalb des Geltungsbereiches (Zuordnungsfäche). Ersatz für 3.436 m² Wald durch Neuanlage von 6.185 m² Wald.

Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, SG Forst

- Kompensationserfordernis für vier Waldfunktionen
- Antrag auf Waldumwandlung notwendig
- Beachtung der Boden- und Standortverhältnisse bei Artenwahl

Bad Düben, 18. Oktober 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Bad Düben über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“

Präambel

Die Stadt Bad Düben erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 6. Oktober 2022 folgende Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“:

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 7-15-828 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:
 - Festsetzungen zu der Art und dem Maß der baulichen Nutzung,
 - Festsetzungen zu der Bauweise, den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,

- zur Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
- Festsetzungen zu dem besonderen Nutzungszweck von Flächen,
- Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie ggf. Verkehrsflächen von besonderer Zweckbestimmung;

- (2) Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung wurde die Veränderungssperre am 20. Januar 2021 erlassen. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, am 20. Januar 2023, außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Ziele der noch nicht abgeschlossenen Bauleitplanung wird die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 4: Teile der Flurstücke 6/4, 6/62, 641/1 in der Gemarkung Bad Düben.
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 durch schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung zur ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 21. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt am: 18. Oktober 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 20. Juli 2018 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird im Rathaus Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:1.000.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

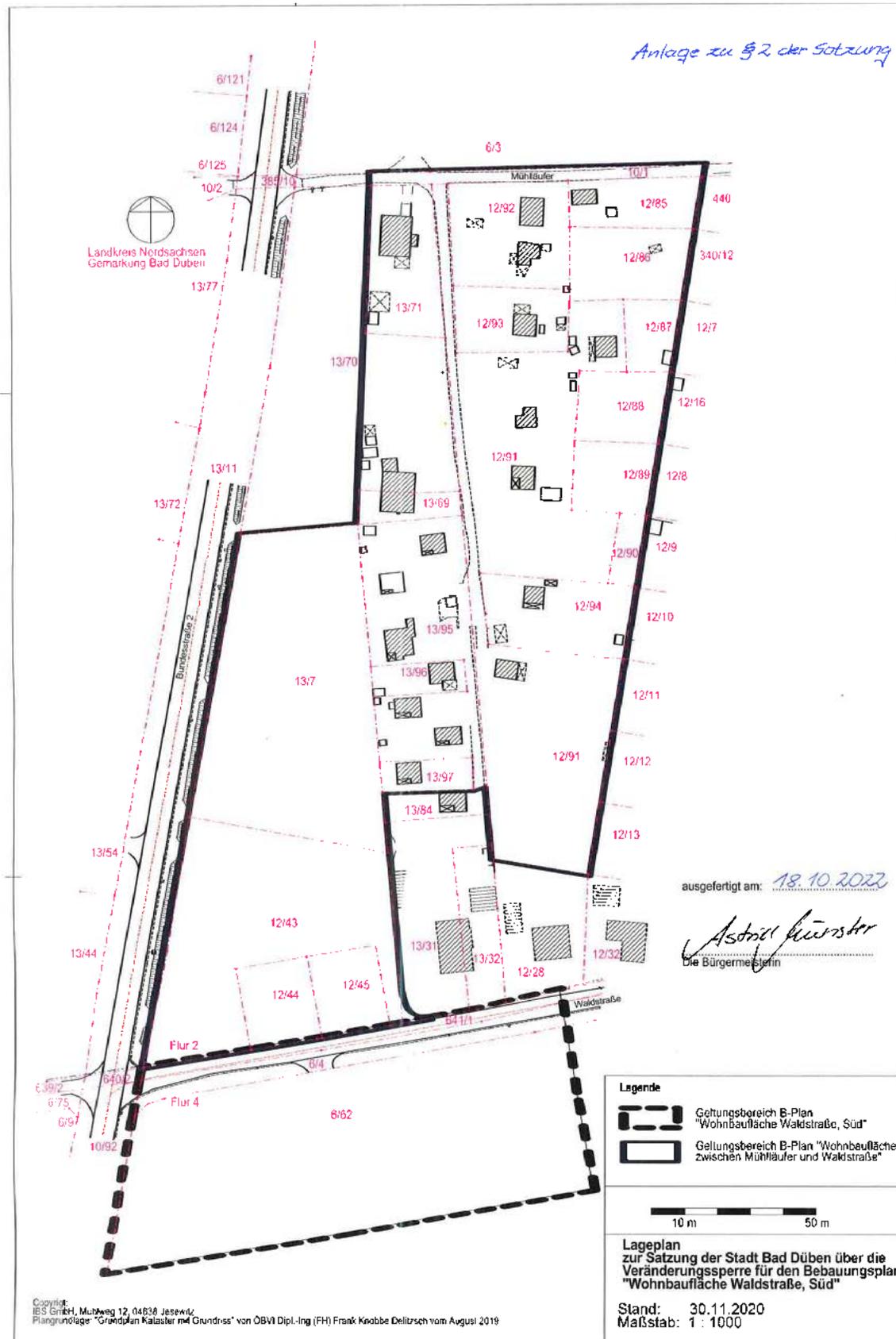
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach der v. g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

In der Stadt Bad Dübener Kurstadt und Tor zur „Dübener Heide“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als **Sachbearbeiter/in Straßenunterhaltung/Bauplanung (m/w/d)** zu besetzen.



Anlage zu § 2 der Satzung: Lageplan (nur nachrichtlich, nicht maßstabsgetreu)



Die Aufgabenschwerpunkte dieser Stelle sind insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen und für Geh- und Radwege
- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Haltestellen, Straßenausstattung, Straßeninventar, Straßenentwässerungsanlagen, Böschungen, Bankette, Gräben, Durchlässe, Dämme
- Unterhaltung der Ingenieurbauwerke, wie Brücken, Stützwände, Lärmschutzanlagen, etc.
- fachliche und sachbearbeitende Tätigkeit für die Organisation und Kontrolle der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes
- Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Bau, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für Investitionen im Tiefbau einschließlich Fördermittelmanagement von der Beantragung bis zur Abrechnung
- Aufstellung, Änderung und Sicherung der Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB und unter Beachtung der Ziele der Raumplanung, öffentlicher und privater Belange sowie des kommunalen Landschaftsplanes
- Bearbeitung von Vorkaufrechten nach BauGB, Waldgesetz und Denkmalschutzgesetz
- Mitwirkung bei der Erarbeitung, Änderung und Umsetzung von Fachkonzepten
- Vorbereitung und Erstellung von gemeindlichen Einvernehmen

Eine abschließende Abgrenzung des Aufgabengebietes wird ausdrücklich vorbehalten.

Für diese Tätigkeit sollten Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs I oder vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung
- anwendungssichere Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie Kenntnisse im Baurecht
- ein hohes Maß an Belastbarkeit, sowie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- selbstständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Flexibilität im Umgang mit wechselnden Aufgabenstellungen
- ein kompetentes, sicheres und freundliches Auftreten im Umgang mit Bürgern

Wir bieten Ihnen:

Ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld in einem engagierten und aufgeschlossenen Team.

- ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- unbefristete Anstellung in Vollzeit
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung arbeitsorganisatorischer Erforderlichkeiten
- die Vergütung erfolgt gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) in der Entgeltgruppe 8
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- betriebliche Altersversorgung (ZVK) und vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaub/Jahr
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bitte mit vollständigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Darstellung des beruflichen Werdegangs, Beurteilungen) **bis zum 30. November 2022** an die Stadtverwaltung Bad Dübener, Bürgermeisterin Astrid Münster, Markt 11, 04849 Bad Dübener oder per E-Mail an: bewerbung@bad-dueben.de.

Bewerbungen von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden von der Stadt Bad Dübener nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen auf § 11 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden

an den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Bad Dübener (datenschutz@bad-dueben.de) wenden.

Bad Dübener, 18. Oktober 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Sportfreunde,
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des SV Bad Dübener e. V. laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein. Diese findet am **24. November 2022**, ab 19 Uhr, in der Feuerwehr Bad Dübener statt.

**Tagesordnung**

Eröffnung der Mitgliederversammlung und Begrüßung durch den Vorstand

1. Wahl des Versammlungsleiters, Bestätigung der Tagesordnung, Wahl der Wahlkommission
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Schlusswort des Vorstandes

Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübener

2. November, 3. November, 7. November, 8. November, 9. November,
14. November, 15. November, 21. November, 22. November, 23. November,
24. November, 28. November, 29. November und 30. November 2022
jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr, auf der Waldbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.





**KURSTADT
BAD DÜBENER**
aktiv | gesund | natürlich

VERANSTALTUNGEN NOVEMBER

<p>04.11. 19.00 Ur-Krostitzer Bierseminar, Anekdoten und Wissenswertes rund um das Lieblingsgetränk der Deutschen, Preis: 39 € p. P. inkl. 4-Gang-Menu, Bierverkostung, Tafelwasser und Kaffee/Tee, Vorbestellung möglich (Tel.: 034243 / 33673), www.heidespa.de, HEIDE SPA Restaurants</p> <p>05.11. 18.00 – 22.00 Bad Dübener Nachtsopping, Innenstadt</p> <p>11.11. 16.11 Start in die Karnevals-session, Schlüsselübergabe der Stadt an den Hammermühler Karneval Verein und Programm, Marktplatz</p> <p>12.11. 19.00 Abendsingen, Kurrende und Orgel, www.kurrende-baddueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai</p> <p>25.11. 22.00 – 02.00 Saunaabend „Zimt & Sterne“ mit Weihnachtsduft-Aufgüssen, belebenden Peelings, Klangschalen- und Birkenzweig-Ritual, weihnachtlichen Snacks sowie Adventsgeschichten am Kaminfeuer, Badelandschaft zum FKK-Schwimmen geöffnet, Angebot von Massagen, Preis: 20 € p. P., Voranmeldung erforderlich</p>	<p>(Tel.: 034243 / 33633), www.heidespa.de, HEIDE SPA Badelandschaft & Saunawelt</p> <p>25. – 27.11. Weihnachtsmarkt, Öffnungszeiten: Freitag 16 – 21 Uhr, Samstag 13 – 22 Uhr, Sonntag 13 – 18 Uhr, www.bad-dueben.de, Markt</p> <p>26./27.11. Adventsglühén, Öffnungszeiten: Samstag 14 – 20 Uhr, Sonntag 14 – 18 Uhr, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle</p> <p>26.11. 18.00 Adventssingen, Kurrende und Orgel, www.kurrende-baddueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai</p> <p>27.11. 15.00 Adventskonzert „Wir singen zum Advent“, Leipziger Symphonieorchester, Hallenser Madrigalisten, musikalische Leitung: Tobias Löbner, Eintritt: 17 €, ermäßigt 7 €, Personen bis 18 Jahre kostenfrei, KVV: Tourist-Information, HEIDE SPA, „Der gute Blumen-Geist“ und Tageskasse, www.heidespa.de, HEIDE SPA Kursaal</p> <p>30.11. 19.30 Fermate – Innehalten zum Monatsende, Adventskonzert mit „Anima“ (Bad Dübener), Eintritt frei, um eine Spende wird herzlich gebeten, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai</p>
--	--

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!